

In jener Vorzeit lebten die Grundherren einzelner Dörfer nur dann in denselben, wenn sie eine schützende Burg besaßen, außerdem wohnten sie mit andern Grundeigenthümern oder Handwerkern in den nächsten Städten, die man als Gesamtburgen betrachten muß, wo die Bürger, wie die Gutsbesitzer, gleich edel waren (siehe 13 Bdchn. p. 89.). Wie sie selbst einen Schulzen zur Gerichtspflege für die unfreien Bauern bestellen, so hatte ihnen hier der Landesherr einen Voigt vorgesetzt, der mit den aus ihnen gewählten Schöppen Gericht hielt. Diese Voigte (advocati) waren eigentlich Gehülfsen der Burggrafen, die den Graffschaften vorstanden, die wiederum in Markgraftchaften eingetheilt waren. Gleich den Innungen der Städte traten die Grundherren, besonders die Inhaber der Burgen, indem sie sich den Reichsherrendienst vorzüglich anmaßten, in Vereine (Ritterstand) zusammen. Jeder aufzunehmende mußte von ehrlicher Geburt, wo möglich eines Ritters Sohn seyn, 7 Jahre als Waffenjunge, Wappner, (simplex, armiger) und 7 Jahr als Knappe, zuletzt als Edelknecht (famulus) gestanden haben, ehe er die Ritterwürde (Ritter miles) erlangte. Tapferkeit war die Haupttugend derselben, die sie durch Leibesübung in den Ritterspielen üben und in der Landesvertheidigung bewähren sollten; aber ihre Rohheit bewirkte, daß sie oft, ihre Vasallenpflichten vergessend, zu eigenmächtigen Dynasten heranwuchsen und sowohl unter sich als auch mit den Städten, die sich